

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

41. Jahrgang, Nr. 36, 03.06.2020

**Ordnung über die Auslaufplanung
zum Erwerb des Hochschulgrads
„Bachelor of Science (B.Sc.)“ gemäß § 66 Absatz 1 HG
an der Fachhochschule Dortmund
im Studienprogramm Web- und Medieninformatik**

Vom 21. Mai 2020

**Ordnung über die Auslaufplanung zum Erwerb des Hochschulgrads
„Bachelor of Science (B.Sc.)“ gemäß § 66 Absatz 1 HG
an der Fachhochschule Dortmund
im Studienprogramm Web- und Medieninformatik**

Vom 21. Mai 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), sowie § 1 Absatz 5 der Rahmenordnung über die Auslaufplanung von Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nr. 4 vom 12.02.2008), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Einstellung des Studienprogramms Web- und Medieninformatik (Bachelor)
- § 3 Aufhebung des Studienprogramms und der Prüfungsordnung
- § 4 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 5 Bereitstellung des Prüfungsangebots
- § 6 Schlussbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Planung des auslaufenden Studienprogramms Web- und Medieninformatik (Bachelor) an der Fachhochschule Dortmund mit dem Ziel, den Vertrauensschutz und ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen zu sichern, das den eingeschriebenen Studierenden sowie den gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassenen Zweithörerinnen und Zweithörern (nachfolgend Studierende genannt) die Fortsetzung des Studiums bis zur Aufhebung des Studiengangs ermöglicht.

§ 2

Einstellung des Studienprogramms Web- und Medieninformatik (Bachelor)

- (1) Das Studienprogramm im Web- und Medieninformatik (Bachelor) wird zum 1. März 2020 eingestellt.
- (2) Zu und ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Studienprogramms nach Absatz 1 werden keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert.

§ 3

Aufhebung des Studienprogramms und der Prüfungsordnung

- (1) Web- und Medieninformatik an der Fachhochschule Dortmund vom 22. Februar 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 8 vom 24.02.2016), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. März 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 15 vom 20.03.2017), wird für das Studienprogramm Web- und Medieninformatik zum Ende des Sommersemesters 2021 (31.08.2021) aufgehoben.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs nach Absatz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Dortmund wechseln. § 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot des Franchisestudiengangs in Kooperation mit der Springer Nature Campus GmbH wird von Seiten der Fachhochschule Dortmund für die Projektarbeit und die Abschlussarbeiten bis zur Aufhebung des Studiengangs aufrechterhalten.
- (2) Der Fachbereich Informatik kann Äquivalenzlisten erstellen, die den Studierenden ermöglichen, äquivalente Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge des Fachbereichs oder der Hochschule zu besuchen, um dort die für ihr Studium erforderlichen Prüfungen abzulegen. In diesen Fällen ersetzen äquivalente Lehrveranstaltungen das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot.

§ 5 Bereitstellung des Prüfungsangebots

Soweit ein Prüfling das Versäumen der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder die Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen erhält oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Dabei sind vor allem die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Studierenden des auslaufenden Studienprogramms im Web- und Medieninformatik (Bachelor) werden durch den Fachbereich Informatik sowie der Springer Nature Campus GmbH so früh wie möglich durch Aushänge und persönliche Schreiben von der Auslaufplanung für dieses Studienprogramm in Kenntnis gesetzt.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 01.04.2020 sowie des Rektorats vom 20.05.2020.

Dortmund, den 21. Mai 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Hamburg